

Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen 2025

Inhaltsübersicht

- I Zuwendungszweck und Grundlagen der Förderung
- II Gegenstand der Förderung
 - II.1 Maßnahmen nach dem Rahmenplan der „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes““ (GAK-Rahmenplan)
 - A Naturnahe Waldbewirtschaftung
 - B Forstwirtschaftliche Infrastruktur
 - C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
 - D Erstaufforstung
 - E Bewältigung von Extremwetterereignissen
 - II.2 Maßnahmen des GAP-Strategieplans ohne GAK-Beteiligung
 - F Vorbeugung gegen Kalamitäten
 - G Investive Waldumweltmaßnahmen
 - H Bodenschutzkalkung
 - I Biologische Vielfalt und Anpassung an Klimaveränderungen
- III Zuwendungsempfänger
- IV Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen
- V Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- VI Bagatellgrenze
- VII Verfahren
- VIII Prüfungsrecht
- IX Gleichstellungsbestimmung
- X Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I Zuwendungszweck und Grundlagen der Förderung

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels, der Anwendung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft.

1.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI 2023DE06AFSP001) für die Förderperiode 2023 bis 2027 (nachfolgend: GAP-SP) auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und der:

- a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),

- b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- c) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- d) Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
- e) Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- f) Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),
- g) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8),
- h) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023),
- i) Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe SA.117981 (2025/N) (Maßnahmen A, B und D des Förderbereichs 5 des GAK-Rahmenplans) vom 2. Mai 2025 sowie der Berichtigung vom 16.06.2025 in Verbindung mit SA.39954 (2014/N), sowie in Verbindung mit deren Änderung durch SA.47138 (2016/N) und in Verbindung mit deren Änderung durch die Nummern SA.59238 (2020/N), SA.103724 (2022/N) und SA.113011 (2024/N),
- j) Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe Nr. SA.116481 (2024/N) „GAK-Maßnahmengruppe 5.F: Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ vom 13. Dezember 2024 in Verbindung mit der Beihilferegelung SA.56482 (2020/N) sowie deren Änderungen durch SA.109789 (2023/N), SA. 112986 (2024/N) und SA. 115372 (2024/N),

- k) Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe SA.100048 (2022/N) - Deutschland Projekt- und Investitionsförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 9. Dezember 2022 und
- l) Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1)

sowie nach

- m) § 41 Abs. 5 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
- n) dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- o) § 27 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S.327),
- p) dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG -) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2005 S. 446) und
- q) Maßgabe der Beachtung der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Thüringer Haushaltsgesetzes für das jeweilige Kalenderjahr sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S 277) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),

jeweils in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach Nummer VII.3 auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung nach Nummer II.2 Maßnahme F ist nach Artikel 43 und die Förderungen nach Nummer II.2 Maßnahmen G, H und I sind nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/2472 von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung vom 7.6.2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47) in der jeweils geltenden Fassung freigestellt. Die Gewährung dieser Beihilfen erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2472.

II Gegenstand der Förderung

II.1 Maßnahmen nach dem GAK-Rahmenplan

A Naturnahe Waldbewirtschaftung

A 1 Zuwendungszweck

Ziele der Förderung sind die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels, die Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung, die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände und die Erhaltung oder Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden.

A 2 Gegenstand der Förderung

A 2.1 Vorarbeiten

Förderfähig sind:

- a) Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die insbesondere auch der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen und
- b) Vorhaben zur Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle nach Bundeswaldgesetz oder Thüringer Waldgesetz anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit dem Ziel der Verbesserung der Bewirtschaftung kleinstrukturierter Waldflächen, wie z. B. Durchführbarkeitsstudien, die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.

A 2.2 Waldumbau

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften in stabile Mischbestände, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

A 2.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Voranbau jeweils durch Saat oder Pflanzung mit standortgerechten Baumarten (nachfolgend: Kulturbegründung) einschließlich Waldrandgestaltung. Gefördert werden können Aufwendungen für:

- a) die Werbung oder den Erwerb von standort- und herkunftsgerechtem forstlichem Pflanz- und Vermehrungsgut,
- b) die Kulturvorbereitung mittels Räumung, Bodenverwundung oder streifenweises Mulchen,
- c) die Pflanzung mittels geeignetem Pflanzverfahren,
- d) die Aussaat von Vermehrungsgut,
- e) den Schutz der Kultur, z. B. durch Zaunbau sowie
- f) die Sicherung der Kultur, z. B. Mahd zur Beseitigung verdämmender Vegetation oder Mäusebekämpfung während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung.

A 2.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (außer Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Bestandeszieltyp entsprechen.

A 2.2.3 Förderfähig sind bei Naturverjüngungsverfahren:

- a) die Begünstigung des Ankommens der Verjüngung, z. B. durch Bodenverwundung und bei Bedarf der Schutz, z. B. durch Zaunbau sowie
- b) die Entwicklung und Sicherung von Naturverjüngungen mit Baumarten standortgerechter Bestandeszieltypen. Dies beinhaltet verjüngungsschonende Holzernteverfahren im Altbestand, die Pflege und den Schutz der Verjüngung gegen Insekten und Mäuse sowie etwaige erforderliche Ergänzungspflanzungen.

Die Förderung von Naturverjüngungsverfahren nach Buchstabe b ist auf eine Fläche von maximal 25 Hektar je Antragsteller und Kalenderjahr beschränkt.

A 2.3 Pflege von Beständen im Jungwaldstadium

Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in Jungwüchsen (Bestände bis 2 m Mittelhöhe) und Dickungen (Bestände über 2 m Mittelhöhe und unter 7 cm mittlerer Brusthöhendurchmesser (BHD)).

A 2.4 Vorhaben der Bodenpflege

Förderfähig sind besonders bodenschonende und umweltverträgliche Verfahren zur Verringerung von Bodenschäden bei der Holzbringung.

A 3 Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) die Begründung von reinen Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 40 Prozent Laubbaumanteil,
- b) die Wiederaufforstungen von Kahlschlägen, die nicht in Folge abiotischer oder biotischer Schadereignisse entstanden sind,
- c) die Nachbesserungen, die wegen mangelnder Pflege oder Wildverbiss erforderlich werden,
- d) Vorhaben, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG darstellen und
- e) Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung (z. B. Ausgaben für jagdliche Einrichtungen).

A 4 Zuwendungsvoraussetzungen

A 4.1 An Vorhaben der Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- oder Bewirtschaftungsmodelle (Zusammenarbeit) nach Nummer A 2.1 Buchstabe b müssen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein.

A 4.2 Die Vorhaben nach Nummer A 2.2 und A 2.3 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer A 2.1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung, einer periodischen Planung oder von forstfachlichen Stellungnahmen, die z. B. seitens der Forstämter im Rahmen der Antragsprüfung erfolgen, durchgeführt werden.

A 4.3 Bei Vorhaben nach Nummer A 2.2 ist ein überwiegender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten, sofern diese nach den Baumarten- und Waldbauempfehlungen der Länder auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind.

Bei der Bestandesbegründung sollen die standortheimischen Baumarten so gepflanzt werden, dass ihr überwiegender Anteil gesichert bleibt (z. B. mittels Gruppenpflanzungen).

Naturverjüngung von standortgerechten Laubbäumen kann bei der Ermittlung des Laubbaumanteils künstlich begründeter Kulturen berücksichtigt werden.

Bei Verjüngungen von mehr als einem Hektar Flächengröße darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 Prozent betragen.

A 4.4 Die Vorhaben nach Nummer A 2.2 zielen auf den Umbau nicht standortgerechter Bestockungen sowie auf eine Verbesserung und Erhöhung der biologischen Vielfalt und Klimatoleranz. Dies gilt auch für die Wiederaufforstung nach Schadereignissen.

Eine Zuwendung zum Einzelschutz wird nur für Materialien gewährt, die keine Kunststoffprodukte enthalten.

Bei der Antragstellung für Vorhaben nach Nummer A 2.2.3 ist das „Merkblatt zur Anwendung von Naturverjüngungsverfahren“ zu beachten und einzuhalten, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

A 4.5 Voraussetzung für die Förderung von Vorhaben nach Nummer A 2.4 ist die Anwendung von Verfahren, die, wie z. B. beim Einsatz von Rückepferden, zu erheblich geringeren

Störungen des Bodengefüges führen, insbesondere zur Vermeidung einer wesentlichen oder dauerhaften Verdichtung des Bodens.

Förderfähig sind die nachgewiesenen, über die Standardverfahren hinausgehenden Ausgaben der Holzbringung.

A 5 Sonstige Bestimmungen

A 5.1 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer A 2.1 Buchstabe b wird für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren gewährt.

A 5.2 Förderanträge für Vorhaben zur Sicherung der Kultur nach Nummer A 2.2.1 können jährlich in den ersten fünf Jahren nach Kulturbegründung gestellt werden. Auf dem Antrag sind die konkreten geplanten Vorhaben zur Sicherung der Kultur (z. B. Mäusebekämpfung oder Mahd zur Beseitigung verdämmender Vegetation) verbal anzugeben.

A 5.3 Die Durchführung von Pflegen im Jungwaldstadium ist am Ziel einer zukünftigen stabilen Mischbestockung standortgerechter Baumarten auszurichten. Dabei sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- a) Mischbaumarten erhalten und fördern,
- b) Negativauslese von Protzen und Wölfen,
- c) angemessenen Dichtschluss bei Laubbaumarten zur Astreinigung erhalten,
- d) genügend Kronenfreiheit bei Nadelbaumarten sichern,
- e) Vorwald und alte Restbeschirmungen erhalten sowie
- f) sofern fachlich angezeigt, Anlage von Pflegepfaden unter Nutzung alter Feinerschließung.

B Forstwirtschaftliche Infrastruktur

B 1 Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Interventionscodes EL-0404, Teilintervention EL-0404-02 des GAP-SP. Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

B 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der forstwirtschaftliche Wegebau:

- a) Förderfähig sind Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Instandsetzung (mindestens Materialeinbringung in Trag- oder Deckschicht) forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Nummer B 1 genannten Gründen.
- b) Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie z. B. Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen, sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil des Wegebauvorhabens.
- c) Werden durch ein forstwirtschaftliches Wegebauvorhaben andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.
- d) Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Vorhaben der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch

Projektuntersuchungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebau.

B 3 Ausschluss

Von der Förderung nach Nummer B 2 ausgeschlossen sind:

- a) die unter Kapitel 4.7.1 des allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien,
- b) die auf die land- oder forstwirtschaftliche Erzeugung ausgerichteten Investitionen,
- c) Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- d) grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken und
- e) Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

B 4 Zuwendungsvoraussetzungen

B 4.1 Bei der Durchführung der Projekte nach Nummer B 2 sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen. Die Instandsetzung bereits geförderter Wege ist innerhalb der Zweckbindungsfrist nur nach Schadereignissen, z. B. Hochwasser oder Kalamitäten in den Waldbeständen der Erschließungsgebiete, förderfähig.

B 4.2 Bei der bautechnischen Planung und Ausführung sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zu beachten. Das Wegebauvorhaben ist beim zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt nach § 25 Abs. 2 ThürWaldG anzuzeigen. Dieses erteilt nach Überprüfung der Bedarfsgerechtigkeit, der Bauweise, der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Betroffenheit sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange die Genehmigung und bestätigt damit die grundsätzliche Förderwürdigkeit.

Die Prüfkriterien betreffend die fachlichen Anforderungen und zur Abschätzung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind dem Merkblatt „Grundsätze der Walderschließung“, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu entnehmen. Förderfähig sind Vorhaben, die zu einem maximalen Erschließungsgrad von 35 laufenden Metern pro Hektar (lfm/ha) führen.

Vorhaben, die dem Merkblatt nicht entsprechen, können nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Steilhanglagen, durch die Landesforstanstalt genehmigt werden.

B 4.3 Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 50 Hektar nur möglich, wenn ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung nach § 20 ThürWaldG vorliegt.

C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

C 1 Zuwendungszweck

Ziel ist die Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen, insbesondere zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zum Erhalt und Ausbau des CO₂-Minderungspotentials sowie zur besonderen Berücksichtigung von Anliegen des Biodiversitäts- und Bodenschutzes durch Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzenden. Dazu sollen strukturelle Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse überwunden werden. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse unter besonderer Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend verbessert werden.

C 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind nachfolgend aufgeführte Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse. Eine kumulative Förderung der verschiedenen Projekte ist möglich.

C 2.1 Waldpflegevertrag

Der Waldpflegevertrag beinhaltet die entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung und Betreuung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald. Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen, einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr. Dies kann auch die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten umfassen.

C 2.2 Mitgliederinformation und -aktivierung

Förderfähig sind die Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder und der Mitgliederwerbung, z. B. regelmäßige Fachinformation, Mitgliederaktivierung und -werbung durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen für Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzer.

C 2.3 Zusammenfassung des Holzangebots

Förderfähig sind die eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung sowie die Koordinierung des Holzangebotes. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch Forstbetriebsgemeinschaften sowie durch forstwirtschaftliche Vereinigungen entsprechend der jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenabgrenzung mit je einem Festbetrag je Festmeter (fm) vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

C 2.4 Professionalisierung von Zusammenschlüssen

Förderfähig sind die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal, einschließlich des Aufwands zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines Zusammenschlusses.

C 2.5 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vorstandsmitglieder

Gefördert werden die Aufwendungen für die Teilnahme von Beschäftigten und Vorstandsmitgliedern an Informationsveranstaltungen und Fortbildungsprogrammen, die zu einer besseren Aufgabenerledigung in ihrer Funktion als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss und dessen Zielen der Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen und einer besseren Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen können. Förderfähig sind:

- a) Ausgaben für Organisation und Durchführung der Informationsveranstaltungen sowie der Fortbildungsprogramme und
- b) Ausgaben für Reisen und Aufenthalte sowie Tagegelder für die Teilnehmer.

C 3 Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) die Aufgabenerfüllung durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen sowie, mit Ausnahme der Vorhaben nach Nummer C 2.1, durch Dritte als Dienstleister und
- b) im Fall der Vorhaben der Professionalisierung von Zusammenschlüssen, diejenigen Zusammenschlüsse, die bislang Förderung von Geschäftsführung, Waldpflege oder Zusammenfassung des Holzangebots, sogenannte Holzmobilisierung, erhalten haben,

es sei denn, es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent bei gleichzeitiger Einhaltung der festgelegten Effizienzkriterien.

C 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten mit mindestens Bachelorabschluss sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen, die zur Erfüllung der jeweiligen Tätigkeiten befähigen.

Das Förderjahr für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse umfasst den Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

Mit dem Antrag auf Förderung ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis vorzulegen. Die Organisation und Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist als Fördervoraussetzung mittels Niederschrift zu dokumentieren.

Bei der Antragstellung für Vorhaben der Maßnahme C ist das Merkblatt "Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse" zu beachten, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

C 4.1 Förderung eines Waldpflegevertrages

- a) Förderfähig ist die Anstellung von eigenem Personal oder die Ausführung durch Dritte als Dienstleister. Das zur Ausführung der Waldpflegeverträge eingesetzte Personal muss mindestens einen forstlichen Bachelor oder einen vergleichbaren forstlichen Abschluss besitzen.
- b) Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht und er zumindest die Baumschau im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die Durchführung des Waldschutzes und die Beratung über die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen
 - aa) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FFH-Richtlinie),
 - bb) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung und
 - cc) der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassungenthält. Die Übertragung der Aufgaben muss in schriftlicher Form mit Vertrag erfolgen.
- c) Die Inanspruchnahme der Förderung ist nur möglich, wenn kein Beförsterungsvertrag nach der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (5. DVOThürWaldG) vom 9. April 2014 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 783), in der jeweils geltenden Fassung existiert.

C 4.2 Förderung von Mitgliederinformation und -aktivierung

- a) Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum Antragszeitpunkt besteht. In Zweifelsfällen erfolgt durch die Bewilligungsstelle nach

Nummer VII.3 ein Abgleich der angegebenen Waldfläche der Mitglieder mit dem Verfahren „ONLIKA 2.0“.

- b) Der Zuschuss für die Mitgliederinformation wird für Aufwendungen des Zusammenschlusses zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder und der Mitgliederwerbung gezahlt, die über die Mindestanforderung nach Buchstabe a hinausgehen. Diese sind z. B. Fachinformationen zu ausgewählten Themen, Mitgliederaktivierung und -werbung durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und mittels Informationsveranstaltungen sowie durch Exkursionen und Waldbegänge für Mitglieder und für interessierte Waldbesitzer.
- c) Die Mitgliederaktivierung mit dem Ziel einer Neumitgliedschaft umfasst die Beratung des Waldbesitzers durch den Vorstand oder ein beauftragtes Mitglied des Zusammenschlusses, einschließlich Dokumentation des Aufnahmeantrags und Bestätigung der Neumitgliedschaft sowie die Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses.
- d) Die Aufnahme von Neumitgliedern ist durch ein Protokoll der Mitgliederversammlung zu belegen.
- e) Werden die Informationsmedien nach Buchstabe b durch den Zusammenschluss oder durch Dritte erstellt, müssen diese jeweils über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

C 4.3 Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots

- a) Eine Förderung ist nur möglich, wenn nachfolgende Effizienzkriterien erfüllt werden:
 - aa) Die Mitgliedsfläche eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses muss mindestens 500 Hektar umfassen.
 - bb) Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, auf deren Flächen die Baumart Fichte dominiert, sind mindestens 3,5 fm je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr selbst zu vermarkten. Dominiert die Baumart Kiefer oder Laubholzarten, sind mindestens 2,0 fm durch den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss selbst zu vermarkten.

Als Erhebungszeitraum für die selbst vermarktete Holzmenge gilt der Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

Die Bestimmung der in den jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen dominierenden Baumarten wird von der Landesforstanstalt vorgenommen. Diese kann auf Antrag im begründeten Einzelfall, insbesondere, wenn am inländischen Holzmarkt der Erzeugerpreis für Rohholz im Mittel der vergangenen drei Monate um mindestens 30 Prozent unter dem Mittel des Erzeugerpreises für Rohholz der vergangenen fünf Jahre liegt, auch bei einer geringeren Vermarktungsmenge die Effizienz anerkennen.

- b) Eine Förderung ist nur möglich, wenn forstfachlich ausgebildetes Personal oder Personal mit gleichwertigen fachlichen Qualifikationen angestellt wird. Eine gleichwertige Qualifikation liegt dann vor, wenn diese zur Umsetzung der jeweiligen Aufgabe befähigt.
- c) Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitgliedsflächen vermarktet wird. Für die Zuordnung der vermarkteten Holzmenge zum Bewilligungszeitraum ist das Rechnungsdatum maßgeblich. Der Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung sowie für die Koordinierung des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch Forstbetriebsgemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter verkaufte Hölzer werden in Festmeter umgerechnet. Für nach Raummeter vermarktetes Holz gilt der

Faktor 0,7, für Waldhackgut (Schüttraummeter) der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je Tonne (absolut trocken). Weitere Sortimente, z. B. Stangen, die nicht in Festmeter abgerechnet werden, sind nicht förderfähig.

- d) Der Erhalt der Zuwendung für die Zusammenfassung des Holzangebots in voller Höhe gemäß Anlage 1 ist nur möglich, wenn das angestellte Personal eine forstliche Ausbildung besitzt, die mindestens einem forstlichen Bachelorabschluss oder vergleichbarem forstlichen Abschluss entspricht und mindestens 25 Prozent der Mitgliedsfläche auf Waldbesitzer entfällt, deren Waldeigentum in Thüringen weniger als 50 Hektar beträgt. Bei genossenschaftlichem Waldeigentum ist die durchschnittliche Anteilsfläche je Waldgenossenschaftsmitglied maßgebend.

C 4.4 Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen

Förderfähig sind nur:

- a) Zusammenschlüsse, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder eine Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllen,
- b) die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal mit mindestens Bachelor oder vergleichbarem forstfachlichen Abschluss und
- c) ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird.

C 4.5 Förderung der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vorstandsmitglieder

Die Kosten für Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie Fortbildungsprogrammen nach Nummer C 2.5 Buchstabe a dürfen keine Direktzahlungen an die Zuwendungsempfänger umfassen. Der Zuschuss muss dem Anbieter der jeweiligen Informationsveranstaltung oder des Fortbildungsprogramms gewährt werden.

Die Anbieter der Schulungen müssen über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und für regelmäßige Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Nummer C 2.5 Buchstabe b betreffend Reisen und Aufenthalte sowie Tagegelder für die Teilnehmer bemessen sich gemäß den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

C 5 Sonstige Bestimmungen

- a) Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots kann für einen Zeitraum von jeweils bis zu zehn Jahren und die Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren in Anspruch genommen werden. Zusätzlich hierzu kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei denen mindestens 50 Prozent der Waldbesitzer beziehungsweise der Waldbesitzer der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse weniger als 20 Hektar Waldfläche in Thüringen besitzen, für weitere zehn Jahre in Anspruch genommen werden.
- b) Bis Ende des Jahres 2013 erstmals bewilligte Vorhaben des Kombinationsmodells, das die Zusammenfassung des Holzangebots enthält, können bis zum Ende des zehnjährigen Förderzeitraums nach den zum Zeitpunkt der Erstbewilligung geltenden Konditionen fortgesetzt werden, wobei diese Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 erfolgt. Der Gesamtwert der einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss gewährten De-minimis-Beihilfen darf 300 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts aufspalten, sind nicht förderfähig. Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend.

- c) Endbegünstigte der Förderung nach der Nummer C 2.5 Buchstabe a sind die teilnehmenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

D Erstaufforstung

D 1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

D 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu zählen:

D 2.1 Kulturbegründung durch Saat oder Pflanzung, einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen. Die Anlagekosten können auch die Ersetzung von im ersten Jahr der Anpflanzung abgestorbenen Pflanzen umfassen.

D 2.2 Nachbesserungen nach Ablauf des ersten Jahres nach der Anpflanzung, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse, wie z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

D 3 Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung,
- b) Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten nach § 23, Nationalparks nach § 24, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 sowie NATURA 2000-Gebieten nach § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung führen,
- c) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern und
- d) Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG darstellen.

D 4 Zuwendungsvoraussetzungen

D 4.1 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein überwiegender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten, sofern diese nach den Baumartenempfehlungen Thüringens auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind.

D 4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem Vermehrungsgut.

D 4.3 Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 40 Prozent Laubbaumanteil sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig.

D 4.4 Förderanträge für Vorhaben zur Sicherung der Kultur können jährlich in den ersten fünf Jahren nach Kulturbegründung gestellt werden. Auf dem Antrag sind die konkret geplanten Vorhaben zur Sicherung der Kultur, z. B. Mäusebekämpfung oder Mahd zur Beseitigung verdämmender Vegetation, anzugeben.

D 4.5 Nachbesserungen nach Nummer D 2.2 sind förderfähig, sofern die Schäden durch eine Naturkatastrophe, gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, Pflanzenschädlinge oder invasive gebietsfremde Arten verursacht wurden oder mit dem Klimawandel in Verbindung gebracht werden können. Die Begünstigten haben einen Nachweis über geeignete Risikomanagementinstrumente, z. B. Auswahl Pflanzzeitpunkt, Nachbesserung mit standortgerechten Baumarten oder Vorwald mit trockentoleranten Pflanzen, vorzulegen, um das potenzielle Auftreten des Schadensereignisses in Zukunft gegebenenfalls zu verhindern. Mit der Prüfung und Anerkennung der Eignung der im Antrag beschriebenen Umsetzung des Vorhabens durch die Landesforstanstalt gilt das Vorhaben als Instrument zum Risikomanagement.

D 5 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt unter der Verpflichtung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

E Bewältigung von Extremwetterereignissen

E 1 Zweck

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies sind Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen.

E 2 Gegenstand der Förderung

E 2.1 Förderfähig ist die Überwachung, Vorbeugung oder Bekämpfung von Schadorganismen, z. B. Mäuse, Insekten, im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes. Gefördert werden können die Beschaffung von geeigneten Sachmitteln, z. B. Lockstoffe, Fallen und Pflanzenschutzmittel, und deren Anwendung.

E 2.2 Gefördert werden können die Anlage und der Betrieb von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung der Kalamitätshölzer. Dazu zählen:

- a) die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt,
- b) der Kauf von geeigneten Sachmitteln,
- c) sowie für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren
 - aa) die Miete oder Pacht von geeigneten Flächen sowie
 - bb) die Unterhaltung und der Betrieb der Lagerplätze.

E 2.3 Gefördert werden können Vorhaben zur Prävention gegen Waldbrände. Dazu zählen:

- a) der Erwerb von geeigneten Sachmitteln einfacher Art, wie z. B. Feuerpatschen,
- b) die Anlage von Waldbrandschutzstreifen mit standortgerechten und feuerhemmenden Baumarten,
- c) die Vorbereitung, Errichtung und Unterhaltung von Wundstreifen und Brandschutzschneisen sowie
- d) die Anlage oder Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen.

E 2.4 Förderfähig sind die Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Vorhaben nach Nummer E 2.2 und E 2.3.

E 3 Ausschluss

Nicht förderfähig sind:

- a) der Kauf von Maschinen und Geräten, ausgenommen Geräte, die bei Vorhaben nach Nummer E 2.2 für den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Anlagen erforderlich sind,
- b) kommunale Pflichtaufgaben, wie z. B. Unterhaltung von Feuerwehren,
- c) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten; förderfähig sind jedoch Maßnahmen nach Nummer E 2.3 Buchstabe c sowie d und
- d) Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.

E 4 Zuwendungsvoraussetzungen

E 4.1 Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden, z. B. Borkenkäfer, oder der Prävention und Bekämpfung von Waldbränden stehen.

Die Feststellung und Dokumentation von Extremwetterereignissen erfolgt durch die Landesforstanstalt.

E 4.2 Die Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen nach Nummern E 2.1 und E 2.2 stützt sich auf flächendeckende, wissenschaftlich fundierte und durch die Landesforstanstalt anerkannte Verfahren. Die Eignung der geplanten Vorhaben zur Bewältigung der Extremwetterereignisse wird durch die Landesforstanstalt beurteilt.

Dabei sind die Risiken für das Ökosystem und die menschliche Gesundheit beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch den integrierten Pflanzenschutz zu minimieren.

Die Vorhaben sind im Sinne des integrierten Waldschutzes umzusetzen. Dessen Grundsätze sind:

- a) gefährdende Schadensentwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu lokalisieren,
- b) notwendige Waldschutzmaßnahmen nach Möglichkeit auf mechanische oder biologische Verfahren zu beschränken,
- c) chemische Bekämpfungsverfahren nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. bestandesbedrohenden Situationen, einzuleiten und
- d) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf kleinster Fläche und mit geringster Nebenwirkung durchzuführen.

E 4.3 Vorhaben nach Nummer E 2.2 sind nur dann förderfähig, wenn von dem lagernden Holz keine Gefährdung für etwaigen benachbarten Baumbestand ausgeht.

E 4.4 Die Maßnahmen nach Nummer E 2.3 müssen mit dem vom Land erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Die in Thüringen als Waldschutzplan geltende „FA_016 - Fachanweisung Waldbrandschutz“ der Landesforstanstalt sieht keine Beschränkung der Gebietskulisse vor.

II.2 Maßnahmen des GAP-Strategieplans ohne GAK-Beteiligung

F Vorbeugung gegen Kalamitäten

F 1 Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Interventionscodes EL-0404, Teilintervention EL-0404-02 sowie des Interventionscodes EL-0407, Teilintervention EL-0407-02 des GAP-SP.

Mit speziellen Maßnahmen auf den betroffenen Waldflächen soll eine Überwachung des Gefahrenpotentials erfolgen und die Feinerschließung mit dem Ziel der Vorbeugung und Bekämpfung von Kalamitäten verbessert werden. Die Vorhaben leisten damit einen Beitrag zur Erhaltung der Stabilität und ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder.

F 2 Gegenstand der Förderung

F 2.1 Anlage von Rückewegen

Gefördert wird die Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen (Maschinenwegen) zur Schaffung einer bedarfsgerechten Infrastruktur in gefährdeten Waldgebieten (Feinerschließung).

F 2.2 Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten

Gefördert werden vorbeugend wirkende Projekte zur Überwachung des Gefährdungspotentials der Wälder und zur Vorbeugung gegen Insektenkalamitäten. Dazu zählen:

- a) Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mittels Lockstoffen sowie durch geeignete Projekte bei der Aufarbeitung von Holz, z. B. Entrinden, und
- b) vorbeugende Flächenräumung von gefährdenden Resthölzern nach Schadereignissen.

F 3 Ausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) die unter Kapitel 4.7.1 des allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien sowie
- b) auf die land- oder forstwirtschaftliche Erzeugung ausgerichtete Investitionen,
- c) Ersatzbeschaffungen ohne wesentlich technische Verbesserungen,
- d) Vorhaben, zu deren Umsetzung die Waldeigentümer aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, z. B. Rechtsverordnungen aufgrund des Thüringer Waldgesetzes, des Thüringer Naturschutzgesetzes oder des Bundesnaturschutzgesetzes jeweils in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind,
- e) die regulären Ernte- und Transportkosten für aufgearbeitetes Holz und
- f) Ausgaben oder Kosten für die laufende Unterhaltung der Vorhaben.

F 4 Zuwendungsvoraussetzungen

F 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 50 Hektar nur möglich, wenn ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung nach § 20 ThürWaldG vorliegt.

Die Überwachung der Schädlinge und Krankheiten stützt sich auf flächendeckende, wissenschaftlich fundierte und durch die Landesforstanstalt anerkannte Verfahren (Waldschutzmeldedienst und Waldschutzmonitoring), die stetig an neue Bedrohungen angepasst werden. Die Ergebnisse werden durch die Landesforstanstalt ausgewertet, entsprechende Hinweise und Empfehlungen abgeleitet und diese auf den Internetseiten der Landesforstanstalt unter dem Pfad „Startseite / Wald & Zukunft / Forschung / Berichte &

Erhebungen / Waldschutzinformation“ sowie im Waldbesitzerportal der Landesforstanstalt unter dem Pfad „Waldbesitzerportal / Waldbewirtschaftung / Waldschutz“ veröffentlicht.

Die Vorhaben sind auf der Grundlage der vorstehenden Waldschutzhinweise und Empfehlungen, die als Plan im Sinne des Artikel 43 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 gelten, umzusetzen.

F 4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Nummer F 2.1

Die Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen (Maschinenwegen) dient ausschließlich zur Feinerschließung gefährdeter Waldgebiete und umfasst nur solche Vorhaben, die nicht im Rahmen des forstwirtschaftlichen Wegebaus nach Nummer B 2 förderfähig sind.

Das Einbringen von Material auf Rückewegen ist nur im Ausnahmefall und mit entsprechender Begründung förderfähig.

F 4.3 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Nummer F 2.2

Jedes geplante Vorhaben zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit als Schadensvorbeugung wird durch die Landesforstanstalt hinsichtlich der Wirksamkeit geprüft. Dabei sind die Risiken für das Ökosystem und die menschliche Gesundheit beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren.

Die Vorhaben sind im Sinne des integrierten Waldschutzes umzusetzen. Dessen Grundsätze sind:

- a) gefährdende Schadensentwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu lokalisieren,
- b) notwendige Waldschutzmaßnahmen nach Möglichkeit auf mechanische oder biologische Verfahren zu beschränken,
- c) chemische Bekämpfungsverfahren nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. bestandesbedrohenden Situationen, einzuleiten und
- d) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf kleinster Fläche und mit geringster Nebenwirkung durchzuführen.

F 5 Sonstige Bestimmungen

Gemäß Artikel 43 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 kann eine Förderung zur Überwachung und Vorbeugung insbesondere gegen die nachfolgend aufgeführten Schädlinge und Krankheiten gewährt werden:

- a) sämtliche Nadelholzborkenkäferarten, insbesondere Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchenborkenkäfer, Kiefernborkeäferarten,
- b) Rüsselkäferarten, insbesondere Großer Brauner Rüsselkäfer,
- c) Prachtkäfer, insbesondere Blauer Kiefernprachtkäfer,
- d) Blattwespen, insbesondere Fichtenspinstblattwespe, Kiefernbuschhornblattwespe,
- e) schädigende Falter in Nadelbaumbeständen, insbesondere Nonne, Forleule, Kiefernspanner, Kiefernspinner,
- f) Eichenfraßgesellschaft, insbesondere Grüner Eichenwickler, Kleiner und großer Frostspanner, Schwammspinner, Eichenprozessionsspinner,
- g) Kurzschwanzmäuse sowie
- h) pilzliche Schaderreger, wie z. B. Eschentriebsterben, Komplexerkrankung in Buchenbeständen, Douglasenschütte und Rußrindenkrankheit an Ahorn.

G Investive Waldumweltmaßnahmen

G 1 Zweckungszweck

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Interventionscodes EL-0408, Teilintervention EL-0408-01 des GAP-SP.

Investive Waldumweltmaßnahmen zielen auf die Erhaltung oder Steigerung des ökologischen Wertes sowie der Biodiversität und Multifunktionalität der Wälder, die Sicherung der Fähigkeit zur Erbringung von Ökosystemleistungen und die Verwirklichung von Umweltzielen oder unterstützen die klimatische Anpassung der Waldbestände an den Klimawandel.

G 2 Gegenstand der Förderung

Zu den förderfähigen investiven Waldumweltmaßnahmen zählen:

- a) Renaturierung und Revitalisierung von Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten,
- b) Neuanlage, Sicherung, Entwicklung und Pflege von Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten im Wald,
- c) Herstellung spezieller Waldstrukturen aus Artenschutzgründen, z. B. Projekte zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten,
- d) Sicherung landschafts- und naturschutzwertvoller Strukturelemente und
- e) begleitende Arbeiten im direkten Zusammenhang mit den Projekten, wie z. B. Planung, Öffentlichkeitsarbeit.

G 3 Ausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) die unter Kapitel 4.7.1 des allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien sowie
- b) Vorhaben, zu deren Umsetzung die Waldeigentümer aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, z. B. Rechtsverordnungen aufgrund des Thüringer Waldgesetzes, des Thüringer Naturschutzgesetzes oder des Bundesnaturschutzgesetzes jeweils in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind,
- c) Vorhaben, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG darstellen,
- d) Ausgaben oder Kosten für die laufende Unterhaltung der Vorhaben und
- e) Vorhaben, die zu einer signifikanten Erhöhung des wirtschaftlichen Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebs führen.

G 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die im Fachkonzept oder in der Projektbeschreibung bezeichneten Vorhaben den naturschutzfachlichen Zielen zur Entwicklung eines Waldgebietes entsprechen. Diese Ziele sind entweder in bestätigten Fachplanungen, z. B. im Fachbeitrag Wald als Bestandteil des Managementplans für ein NATURA 2000-Gebiet, definiert oder bedürfen einer Prüfung und Bestätigung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde und das für Forsten zuständige Ministerium.

Sofern das Vorhaben die Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern umfasst, wird eine Zuwendung zum Einzelschutz nur für Materialien gewährt, die keine Kunststoffprodukte enthalten.

Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 50 Hektar nur möglich, wenn ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung nach § 20 ThürWaldG vorliegt.

Fachbeiträge Wald im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung gelten als gleichwertiges Instrument nach Artikel 73 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit sie

bestandesspezifische Vorhabensdaten enthalten. Als gleichwertiges Instrument gelten auch die vom für Forsten zuständigen Ministerium bestätigten Projektbeschreibungen oder Fachkonzepte, soweit sie bestandesspezifische Vorhabensdaten enthalten.

H Bodenschutzkalkung

H 1 Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Interventionscodes EL-0407, Teilintervention EL-0407-01 Buchstabe b des GAP-SP.

Die Vorhaben zielen auf den Ausgleich von negativen Umwelteinflüssen (Schadstoffeinträge), die auf Waldböden einwirken. Das Ziel der Förderung besteht darin, die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden zu erhalten, indem durch die Bodenschutzkalkung einer weiteren Versauerung der Böden und Entstehung von Nährstoffungleichgewichten entgegengewirkt wird. Dies trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Wälder, insbesondere auch gegen die aus dem Klimawandel resultierenden Umwelteinflüsse, zu erhöhen und die Fähigkeit der Wälder zur Erbringung von Ökosystemleistungen sowie die Multifunktionalität der Wälder zu erhalten.

H 2 Gegenstand der Förderung

Die Bodenschutzkalkung mit kohlensaurem Magnesiumkalk dient der Kompensation des weiterhin auftretenden, emissionsbedingten Säureeintrages und damit dem Erhalt und Schutz des Waldbodens. Förderfähig sind im Einzelnen:

- a) Vorarbeiten, wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung einer Bodenschutzkalkung dienen, und
- b) die Durchführung der Bodenschutzkalkungsmaßnahmen mittels geeigneter Technologie.

H 3 Ausschluss

Vorhaben im Sinne einer Düngung von Waldflächen, die ausschließlich der Verbesserung der Rentabilität der Forstbetriebe oder des wirtschaftlichen Wertes der Wälder dienen, werden nicht gefördert.

Von der Förderung ausgeschlossen sind zudem Vorhaben auf Waldflächen, die von der Landesforstanstalt als nicht kalkungsbedürftig eingeordnet werden.

H 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Vorhaben ist nur möglich, wenn für die Bodenschutzkalkung eine Planung der Landesforstanstalt mit Nachweis der Kalkungsbedürftigkeit vorliegt.

Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 50 Hektar nur möglich, wenn ein Waldbewirtschaftungsplan im Sinne einer periodischen Planung nach § 20 ThürWaldG vorliegt. Die Planung der Landesforstanstalt mit Nachweis der Kalkungsbedürftigkeit gilt als gleichwertiges Instrument gemäß Artikel 73 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115.

H 5 Sonstige Bestimmungen

Die Planung und Durchführung der Bodenschutzkalkung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Bodenschutzkalkung in den Wäldern des Freistaats Thüringen (ThürVV Bodenschutzkalkung) vom 1. Dezember 2020 (ThürStAnz Nr. 2/2021 S. 130). Darin werden Festlegungen bezüglich der

- a) Einstufung der Kalkungsbedürftigkeit nach Wuchsgebieten, Wuchsbezirken und Teilwuchsbezirken,

- b) Standortsangaben zu den Waldflächen (Trophiestufe, Wasserversorgung),
- c) Humusform,
- d) waldbaulichen Situation des Einzelbestandes (Flächengrößen, Baumart, Alter, Bestandesschluss),
- e) Abstimmung mit den zuständigen Behörden,
- f) Ausschlussflächen aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gründen und
- g) Kalksorten, Ausbringungsmengen, -zeiträume und -technologien getroffen.

I Biologische Vielfalt und Anpassung an Klimaveränderungen

I 1 Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Interventionscodes EL-0407, Teilintervention EL-0407-01 Buchstabe a des GAP-SP.

Ziel ist die Herstellung einer standortgemäßen und klimaangepassten Baumartenmischung zwecks Aufbau und Sicherung vitaler, stabiler und klimaplastischer forstlicher Ökosysteme. Zugleich sollen diese Vorhaben durch eine breite Baumartenmischung unter besonderer Berücksichtigung von Arten der natürlichen Waldgesellschaften zu einer erhöhten biologischen Vielfalt führen.

Die langfristige Stabilisierung und Erhaltung von naturnahen Waldgesellschaften soll eine flächendeckende, nachhaltige Waldbewirtschaftung ermöglichen und die Multifunktionalität der Wälder sichern.

I 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die auf die Herstellung einer standortgemäßen und klimaangepassten Baumartenmischung zwecks Aufbau und Sicherung vitaler und klimastabiler forstlicher Ökosysteme abzielen. Dies umfasst:

I 2.1 Begründung von naturnahen Waldgesellschaften

Gefördert wird der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

I 2.1.1 Förderfähig ist die Kulturbegründung im Rahmen der Wiederaufforstung sowie des Voranbaus, einschließlich Naturverjüngung, mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung, einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Sicherung der Kultur, z. B. Mäusebekämpfung und Beseitigung verdämmender Vegetation, während der ersten fünf Jahre.

Die Anlagekosten können auch die Ersetzung von im ersten Jahr der Anpflanzung abgestorbener Pflanzen umfassen.

I 2.1.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse, außer Wildverbiss, Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

I 2.2 Pflege im Jungwaldstadium

Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in Jungwüchsen (Bestände bis 2 m Mittelhöhe) und Dickungen (Bestände über 2 m Mittelhöhe unter 7 cm mittlerer BHD).

I 3 Ausschluss

Die Begründung von reinen Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 40 Prozent Laubbaumanteil ist nicht förderfähig.

I 4 Zuwendungsvoraussetzungen

I 4.1 Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 50 Hektar nur möglich, wenn für die betroffenen Waldflächen Waldbewirtschaftungspläne im Sinne einer periodischen Planung nach § 20 ThürWaldG vorliegen.

I 4.2 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer I 2.1 dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie standortgerechtem Vermehrungsgut. Förderfähig sind ausschließlich Laubkulturen sowie Mischkulturen mit mindestens 40 Prozent Laubbaumanteil.

Ein überwiegender Anteil an standortheimischen Baumarten ist einzuhalten.

I 4.3 Die Vorhaben nach Nummer I 2.1 zielen auf den Umbau nicht standortgerechter Bestockungen sowie auf eine Verbesserung und Erhöhung der biologischen Vielfalt und Klimatoleranz.

Dies gilt auch für Wiederaufforstung nach Schadereignissen. Die Wiederaufforstung nach Schadereignissen, die lediglich die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zum Ziel hat, ist nicht förderfähig.

Eine Zuwendung zum Einzelschutz wird nur für Materialien gewährt, die keine Kunststoffprodukte enthalten.

III Zuwendungsempfänger

III.1 Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen A bis E

Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen A bis E können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und solchen gleichgestellte Zusammenschlüsse, z. B. Waldgenossenschaften, im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 2 aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Zuwendungsempfänger für die Maßnahme C können nur anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein. Zuwendungsempfänger für Förderungen der Maßnahme C Nummer C 2.5 Buchstabe a sind die Anbieter der Informationsveranstaltungen oder der Fortbildungsprogramme.

Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens nach Nummer B 2 im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und
- e) Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

III.2 Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen F bis H

Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen F bis H sind:

- a) natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen,
- b) forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie denen gleichgestellte Zusammenschlüsse, z. B. Waldgenossenschaften und
- c) die Landesforstanstalt.

Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens im Rahmen der Maßnahmen F bis H können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d) das Land, vertreten durch die Landesforstanstalt,
- e) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und
- f) Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

III.3 Zuwendungsempfänger für die Maßnahme I

Zuwendungsempfänger für die Maßnahme I sind Anstalten des öffentlichen Rechts.

IV Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen

IV.1 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Die Eigentumsverhältnisse sind im Antrag zu erklären. Die Landesforstanstalt prüft die Angaben auf ihre Richtigkeit durch Einsicht in das Verfahren „ONLIKA 2.0“. Erforderlichenfalls nimmt die Bewilligungsstelle nach Nummer VII.3 Einsicht in das Grundbuch mittels Abrufverfahren aus dem maschinell geführten Grundbuch.

Bei mehreren Flächeneigentümern, z. B. Erbengemeinschaften, sind entsprechende Vollmachten der Miteigentümer beizubringen. Bei einer Sammelantragstellung sind die Einverständniserklärungen der beteiligten Waldbesitzer beizufügen. Im Fall von gemeinschaftlichen Vorhaben forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gilt die Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Vorhaben als Einverständniserklärung der am Sammelantrag beteiligten Waldbesitzer.

Vorhaben der Maßnahme C, Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, werden auf der Grundlage der Anerkennungsurkunde beschieden.

IV.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind. Förderfähig sind auf diesen Flächen jedoch Vorhaben nach Nummer E 2.3 Buchstabe c und d.

IV.3 Die Beschaffung gebrauchter Investitionsgüter, wie Maschinen und Materialien, ist im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.

IV.4 Unbare Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und im Fall natürlicher Personen ihrer Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) und Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind, mit Ausnahme der Vorhaben nach Nummern A 2.2 und A 2.3 sowie der Maßnahme C, nicht förderfähig.

IV.5 Förderfähig sind bei Anteilsfinanzierungen die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Skonto, Rabatt, sowie etwaige Sicherheitseinbehalte und Leistungen Dritter. Die Mehrwertsteuer ist ausschließlich für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, förderfähig.

IV.6 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Vorhaben der Maßnahme B sowie der Maßnahme E Nummer E 2.3 Buchstabe d zwölf Jahre sowie für weitere investive Vorhaben der Maßnahmen E bis I fünf Jahre, jeweils beginnend ab dem 1. Januar des auf die abschließende Zahlung der Zuwendung folgenden Jahres.

IV.7 Bei Pflanzvorhaben und Naturverjüngungen findet die Anlage 6 „Standortgerechte Baumarten- und Bestandeszieltypenwahl für die Wälder des Freistaates Thüringen auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung unter Beachtung des Klimawandels“ (Baumartenempfehlungen Thüringens) der Fachanweisung Waldbau der Landesforstanstalt grundsätzlich Anwendung. Die Dokumente können auf der Internetseite der Landesforstanstalt unter dem Pfad „Startseite / Aktuelles & Service / Service / Gesetze und Verordnungen / Waldbau“ abgerufen werden. Zudem sind die „Herkunftsempfehlungen für die Verwendung forstlichen Vermehrungsgutes im Freistaat Thüringen“ vom 1. Januar 2022 der Landesforstanstalt in der jeweils geltenden Fassung bindend. Die Herkunftsempfehlungen sind auf der Internetseite der Landesforstanstalt unter dem Pfad „Startseite / Aktuelles & Service / Service / Downloads / Verschiedene Fachthemen“ abrufbar.

Die Bestimmungen der Anlage 6 der Fachanweisung Waldbau gelten analog auch für die Begründung von Naturverjüngungen.

Eine Beimischung standortgerechter Nebenbaumarten wird in Anlehnung an die Anlage 6 der Fachanweisung Waldbau zur Bereicherung der Baumartenvielfalt empfohlen.

Hierzu zählen auch nicht heimische Baumarten, wie z. B. Schwarznuss (*Juglans nigra*), Baumhasel (*Corylus colurna*), Esskastanie (*Castanea sativa*), Küstentanne (*Abies grandis*), Hemlocktanne (Gattung *Tsuga*) oder Zeder (Gattung *Cedrus*), die bei entsprechender standörtlicher Eignung als Nebenbaumarten, mithin bis zu 20 Prozent, zur Schaffung einer klimaplastischen Baumartenzusammensetzung verwendet werden können. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Ergänzend zu den Herkunftsempfehlungen dürfen Wildlinge im eigenen Forstbetrieb zur unmittelbaren Pflanzung verwendet werden. Dies ist mit dem Antrag anzugeben. Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Forstämter. Bezüglich des Herkunftsnachweises sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Die Eignung dieses Vermehrungsguts für Fördermaßnahmen ist durch die Landesforstanstalt nach Antragseingang zu prüfen und zu bestätigen. Beim Kauf von Forstpflanzen erfolgt der Herkunftsnachweis mittels Pflanzenrechnung der Forstbaumschule.

Bei der Durchführung von Pflanzvorhaben gelten die Rahmenpflanzverbände und die dem jeweiligen Bestandeszieltyp entsprechenden Pflanzenzahlen nach Anlage 3.

Abweichungen von den Bestandeszieltypen und den Rahmenpflanzverbänden sind nach Bestätigung der Landesforstanstalt möglich, soweit die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 19 ThürWaldG gewährleistet bleibt.

Kulturen und Naturverjüngungen müssen bis zum Ende des Abnahmezeitraums, der sogenannten Zweckbindungsfrist, eine Pflanzenzahl je Hektar und einen Aufwuchszustand (Höhe, Qualität und Vitalität der Pflanzen) aufweisen, die das Erreichen des Förderzwecks „Wald“ als realisierbar erscheinen lassen. Die Landesforstanstalt stellt im Rahmen des Ermessens anhand der konkreten Bedingungen des Einzelfalls fest, ob die Kultur als gesichert gilt. Die Baumartenzusammensetzung zum Zeitpunkt der Kulturabnahme muss dem Bestandeszieltyp, auf den die Förderung abzielt, entsprechen.

Bei Kulturen, die durch Pflanzung begründet werden, beträgt der Abnahmezeitraum in der Regel fünf Jahre, bei schwierigen Standortverhältnissen, Saaten und Naturverjüngungen kann der Abnahmezeitraum durch die Bewilligungsstelle nach Nummer VII.3 auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Darüberhinausgehende Abnahmezeiträume sind im Einzelfall, auch bei geförderten Kulturen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie angelegt wurden, nach Prüfung und Bestätigung der Landesforstanstalt möglich.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei geförderten Vorhaben nur zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß den Bestimmungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu verwenden.

IV.8 Eine Doppelförderung von Vorhaben ist ausgeschlossen. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Fördergrundsatzes. Vorhaben, die vollständig oder teilweise im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes finanziert werden, sind nicht förderfähig.

IV.9 Bei Vorhaben der Maßnahmen B sowie F bis I kommunaler Antragsteller ist zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde notwendig, wenn der vorgesehene Eigenanteil am Vorhaben über 100 000 Euro beträgt.

IV.10 Sofern der Antragsteller für Vorhaben der Maßnahmen A bis D sowie nach Nummer E 2.3 ein öffentliches Unternehmen oder eine Gebietskörperschaft ist oder auf Grundlage der Mitarbeiterzahl und finanziellen Schwellenwerte nicht als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen einzuordnen ist, gilt das Unternehmen gemäß der Mitteilung der Kommission „Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten“ (2022/C 485/01) vom 21. Dezember 2022 (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 als großes Unternehmen. Große Unternehmen müssen nach Nummer 3.1.2 Rn. 52 der vorgenannten Rahmenregelung die Situation beschreiben, die ohne Zuschüsse bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Die Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation sind durch Angaben im Antrag zu untersetzen.

Diese Anforderung gilt nicht für Gemeinden, bei denen es sich um autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen Euro und weniger als 5 000 Einwohnern handelt.

IV.11 Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen und
- b) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

V Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

V.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

V.2 Finanzierungsart

Der Zuschuss für die Vorhaben nach Nummer A 2.2, ausgenommen Aufwendungen für den Erwerb von Vermehrungsgut, nach Nummer A 2.3, für Vorhaben der Pferderückung nach Nummer A 2.4 und für Vorhaben nach Nummern C 2.1 bis C 2.3 wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die übrigen Maßnahmen und Vorhaben werden im Wege der Anteilsfinanzierung bezuschusst.

V.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Umfang und die Höhe der Zuwendung sind im Detail der Anlage 1 zu entnehmen.

VI Bagatellgrenze

Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn die beantragte Zuwendung

- a) bei Vorhaben der Sicherung der Kultur nach Nummern A 2.2.1 und D 2.1, Vorhaben nach Nummer A 2.4 sowie Vorhaben zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse der Maßnahme C und zur Vorbeugung gegen Kalamitäten der Maßnahme F je Antrag 700 Euro,
- b) bei Vorhaben der Maßnahme E zur Bewältigung von Extremwetterereignissen je Antrag 500 Euro sowie
- c) bei den übrigen Vorhaben je Antrag 1 000 Euro nicht erreicht.

VII Verfahren

VII.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme oder den erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 44 ThürLHO, der zugehörigen Verwaltungsvorschriften mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) für Zuwendungen an Gemeinden, Landkreise und das Land sowie Zusammenschlüsse von solchen Gebietskörperschaften oder mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die übrigen Zuwendungsempfänger sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen geregelt sind.

VII.2 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss mindestens die Angaben nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 enthalten. Die Antragsfristen nach Anlage 2 sind zu beachten.

Die Anträge für die Maßnahmen A, D und E sind vor Beginn des Vorhabens beim örtlich zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt auf den jeweils geltenden Antragsformularen einzureichen.

Anträge für die Maßnahmen B, C und F bis I sind ausschließlich als Online-Antrag über das Portal PORTIA unter <https://portia.thueringen.de> einzureichen. Die zum Online-Antrag zugehörigen Dokumente sind digital zu befüllen. Die Antragsangaben werden vom Antragsteller unter Nutzung des Onlineportals an die im weiteren Verfahren beteiligten Stellen weitergeleitet. Die diesbezüglichen Hinweise im Antrag sind zu beachten. Neben den eigentlichen Antragsfristen sind im Rahmen der Online-Antragstellung zusätzlich Antragserfassungsfristen zu beachten. Diese können ebenfalls der Anlage 2 entnommen werden.

Die Landesforstanstalt berät den Antragsteller über allgemeine Fördergrundsätze. Dem Antrag sind im Bedarfsfall weitere Unterlagen, z. B. behördliche Genehmigungen, beizufügen, die im jeweiligen Antrag näher bezeichnet sind.

Die Bearbeitung aller Anträge erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Antragsteller werden im Fall von fehlerhaften oder unvollständigen Anträgen mit Fristsetzung zur Korrektur oder Vervollständigung aufgefordert.

Nach Fristablauf entscheidet die Bewilligungsstelle nach Nummer VII.3 über das weitere Verfahren nach Aktenlage.

VII.3 Bewilligung

Für die Bewilligung ist die Landesforstanstalt, vertreten durch die Bewilligungsstelle, zuständig. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon sind Vorhaben ausgenommen, die eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn durch die Bewilligungsstelle erhalten haben. Aus dieser Genehmigung entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel.

Die Antragstellung für Vorhaben der Landesforstanstalt selbst muss durch eine geeignete Stelle im Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrum erfolgen, die personell und strukturell nicht in das Verwaltungsverfahren der Forstförderung eingebunden ist und keine Weisungsbefugnis gegenüber den die Forstförderung umsetzenden Stellen hat.

Für die Projekte der Förderung der Tätigkeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach Nummer C 2 gilt der vorzeitige Vorhabensbeginn zum 1. November, mit dem das Förderjahr beginnt, als genehmigt, wenn der Antrag vollständig und fristgemäß gestellt wurde.

Die Bewilligung der Vorhaben der Maßnahmen B sowie F bis I erfolgt unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien. Die Auswahlkriterien sind auf der Internetseite des für Forsten zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Änderungen bereits bewilligter Vorhaben sind durch die Bewilligungsstelle zu genehmigen und deshalb vom Zuwendungsempfänger vor der Durchführung der Änderung zu beantragen. Die Landesforstanstalt nimmt in einem solchen Fall die Änderungsabsichten des Antragstellers entgegen.

Bei den Vorhaben der Maßnahmen B, C sowie F bis I, die als Online-Antrag abgebildet sind, werden die Änderungen über das Portal PORTIA eingereicht.

Die Bewilligungsstelle bescheidet das Ergebnis der Prüfung des Antrags. Falls einem Antrag aufgrund abschlägiger fachlicher Beurteilung nicht entsprochen wird, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt unter Angabe der Gründe einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

VII.4 Kontrolle der Umsetzung von Förderprojekten

Nach Beendigung der Vorhaben erfolgt eine Kontrolle durch die Landesforstanstalt. Diese kann als Stichprobe erfolgen. Falls bei der Überprüfung eine unsachgemäße Ausführung des bewilligten Vorhabens festgestellt werden sollte, die eine Förderung nicht rechtfertigt, kann dem Zuwendungsempfänger zur Herstellung der Förderfähigkeit eine mit angemessener Frist versehene Auflage erteilt werden. Bei Nichterfüllung wird über die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme oder den gegebenenfalls erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der Zuwendung entschieden. Die Landesforstanstalt dokumentiert das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Förderung der Maßnahmen des GAP-SP beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten wurden, sowie Ex-post-Kontrollen bei investitionsbezogenen Vorhaben. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften des GAP-SP in der aktuell geltenden Fassung Anwendung. Die Umsetzung dieser Kontrollen erfolgt durch die zuständige Stelle der Landesforstanstalt.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EU) 2021/2115, den einschlägigen Durchführungsverordnungen (EU) 2022/129 und 2022/1475 der Kommission, dem GAP-SP und bei den GAK-finanzierten Vorhaben nach dem GAK-Rahmenplan sowie den

dazu ergangenen Vorschriften, einschließlich dieser Richtlinie, nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Zuwendung oder eine Sanktionierung in Betracht. Die Bewilligungsstelle verfügt die Kürzung der Beihilfe und die Sanktionierung nach den Bestimmungen der einschlägigen vorbezeichneten Durchführungsverordnungen und des GAP-SP.

Bei den GAK-finanzierten Vorhaben verfügt die Bewilligungsstelle die Kürzung der Beihilfe, die Sanktionierung, den Ausschluss der Förderung und die Berechnung von Zinsforderungen nach den maßgebenden Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung und des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Es gelten die Normen in der jeweils aktuellen Fassung.

VII.5 Verwendungsnachweis und Auszahlung

Für die Vorhaben ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6.2 bis 6.4 ANBest-P sowie Nummer 6.2 bis 6.4 ANBest-Gk anzufertigen. Abweichend von der Nummer 6.1 der ANBest-P sowie ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis vor Auszahlung der Fördermittel vorzulegen. Die Bestimmungen der Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 1.3 ANBest-Gk finden keine Anwendung.

Bei den im Wege der Anteilsfinanzierung bezuschussten Vorhaben sind zusätzlich die Rechnungen mit Zahlungsnachweis beizufügen.

Die Belegliste enthält für die festbetragsfinanzierten Ausgabenpositionen die zahlungsbegründenden Angaben. Bei den Vorhaben nach Nummer A 2.2, mit Ausnahme von Nummer A 2.2.3 Buchstabe b, Nummer A 2.3 und Vorhaben der Pferderückung nach Nummer A 2.4 sowie der Nummern C 2.1 bis C 2.3 sind im Verwendungsnachweis die entsprechenden zahlungsbegründenden Angaben, z. B. Flächen in Hektar, Zaunlänge in Laufmeter zu erbringen.

Die ordnungsgemäße und dem Bewilligungsbescheid konforme Umsetzung des Vorhabens sowie die erfolgte Prüfung durch die Bewilligungsstelle sind Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel.

Bei Vorhaben nach Nummer A 2.2.3 Buchstabe b ist ein Auszahlungsantrag zu stellen und sechs Monate nach Ablauf der im Bescheid benannten Zweckbindungsfrist ein Verwendungsnachweis entsprechend der Anlage zum Zuwendungsbescheid vorzulegen.

VII.6 Belegführung, Controlling

Der Antragsteller ist für die Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindung, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2030 zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

Für die Vorhaben der Maßnahmen A, C und D ohne Zweckbindungsfristen gelten für Zuwendungsempfänger, die keine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften sind, die Aufbewahrungsfristen der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) -.

Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen des ELER- sowie des GAK-Monitorings einer Zielerreichungskontrolle, dem sogenannten Controlling unterzogen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die mit dieser Förderrichtlinie umgesetzten GAK-Maßnahmen des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 5 Forsten, sowie der Interventionscodes

- a) EL-0404 „Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung“,
- b) EL-0407 „Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor“ und
- c) EL-0408 „Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen“

des GAP-SP die erforderlichen Angaben zur Berichterstattung und Evaluierung gegenüber der Europäischen Union, dem Bund und dem Land in der geforderten Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

Konkrete Ziele, Indikatoren und Indikatorwerte der mit dieser Richtlinie umgesetzten Interventionscodes des GAP-SP sind in diesem Plan in Kapitel 5.3 „Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ unter den oben genannten Interventionen unter Ziffer 2 „Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele“, Ziffer 4 „Ergebnisindikator(en)“ und Ziffer 13 „geplante Einheitsbeträge-Finanzübersicht mit Outputs“ benannt.

Indikatoren des GAP-SP sind:

- a) EL-0404:
 - aa) O.22 - Zahl der geförderten Infrastrukturinvestitionen (Zahl der Vorhaben),
 - bb) R.18 - Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors und
 - cc) R.39 - Anzahl der ländlichen Unternehmen;
- b) EL-0407:
 - aa) O.23 - Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe,
 - bb) R.18 - Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors und
 - cc) R.27 - Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen sowie
- c) EL-0408:
 - aa) O.23 - Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe und
 - bb) R.27 - Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen.

VII.7 Datenschutz, Transparenz und Publizität

Bei den Maßnahmen B sowie F bis I sind nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag je Vorhaben, den Gesamtbetrag je Begünstigten und den Fonds, aus welchen dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Interventionskategorie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer für diese Förderungen erstellten, speziellen Webseite des für die Umsetzung des GAP-Strategieplans zuständigen Ministeriums im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre auf der Webseite zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Zu beachten sind zudem:

- a) die Veröffentlichungspflichten nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstaben a, b und c Unterbuchstabe ii sowie Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 und
- b) die Pflichten zur Berichterstattung nach Artikel 11 Abs. 1, 2 und 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2472.

Der Zuwendungsempfänger ist im Bewilligungsbescheid auf die ELER-Beteiligung und Transparenzbestimmungen hinzuweisen.

Die Publizitätspflichten sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Artikel 123 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der Durchführungsordnung (EU) 2022/129 der Öffentlichkeit die Unterstützung von Seiten der Europäischen Union aus dem GAP-SP sichtbar zu machen. Näheres dazu enthalten der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027“, welches auf der Internetseite des für Forsten zuständigen Ministeriums abgerufen werden kann.

Bei Maßnahmen, die ausschließlich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden, ist in geeigneter Weise mittels einer Erläuterungstafel gegenüber der Öffentlichkeit auf diese Tatsache hinzuweisen, wenn das Investitionsvolumen 50 000 Euro übersteigt. Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde. Näheres dazu enthält das Hinweisblatt für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften bei Fördervorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, welches auf der Internetseite des für Forsten zuständigen Ministeriums abgerufen werden kann.

VII.8 Subventionsverstöße

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere § 264 StGB, Subventionsbetrug, und §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034 -2037-) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Wenn der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich nach § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich nach § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle (z. B. in den Antragsformularen) als subventionserheblich nach § 2 SubvG bezeichnet sind.

VIII Prüfungsrecht

Die Landesforstanstalt sowie weitere zuständige Behörden des Freistaats Thüringen, der Bundesrepublik Deutschland, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte nach § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO prüfen zu lassen. Die Prüfrechte des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO, des Bundesrechnungshofes sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

IX Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

X Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, 29.07.2025

Tilo Kummer

Thüringer Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Anlagen:

Anlage 1 (zu Nummer V.3) – Umfang und Höhe der Zuwendung

Anlage 2 (zu Nummer VII.2) – Antragsfristen

Anlage 3 (zu Nummer IV.7) – Rahmenpflanzverbände

Maßnahmen gemäß GAK-Rahmenplan, Förderbereich Forsten	
Fördergegenstand / zuwendungsfähige Ausgaben	Zuschuss
A Naturnahe Waldbewirtschaftung	
A 2.1 Vorarbeiten	
a) Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, z. B. zur Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder zur Beurteilung einer Bodenschutzkalkung	bis zu 80 % ¹
b) Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, z. B. Waldgenossenschaften, Forstbetriebsgemeinschaften aa) Vorhaben zur Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, bei denen mindestens 25 % der Mitgliedsfläche auf Waldbesitzer mit weniger als 20 ha ² Waldeigentum entfallen, bb) Vorhaben zur Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen in Zusammenschlüssen, die diese Kriterien nicht erfüllen, Im Fall von genossenschaftlichem Eigentum ist die durchschnittliche Anteilsfläche je Waldgenossenschaftsmitglied maßgeblich.	bis zu 80 % maximal 30 €/ha bis zu 50 % maximal 18 €/ha
A 2.2 Waldumbau	
A 2.2.1 Wiederaufforstung sowie Voranbau; Kulturbegründung durch Saat oder Pflanzung, einschließlich Waldrandgestaltung	
a) Werbung bzw. Erwerb von standorts- und herkunftsgerechtem forstlichem Pflanz- und Vermehrungsgut sowie bei der Pflanzung verwendeter Materialien • Erwerb von standorts- und herkunftsgerechtem Pflanz- und Vermehrungsgut • bei Verwendung ausschließlich standortheimischer Baumarten • Werbung von Wildlingen • Beschaffung von Stäben mit mindestens 1,20 m Stablänge, z. B. Tonkinstäbe und Markierung der Pflanzen zum Wiederauffinden (kein Einzelschutz)	bis zu 75 % bis zu 85 % 0,21 €/Stück 0,60 €/Stück
b) Kulturvorbereitung durch • Handräumung oder maschinelle Verfahren bzw. Bodenverwundung • streifenweises Mulchen	530 €/ha 1 300 €/ha
c) Pflanzung mittels geeignetem Pflanzverfahren	0,47 €/Stück
d) Ausbringung von Saatgut auf der Waldfläche	510 €/ha
e) Ausgaben für Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre • Errichtung eines Wildschutzzaunes gegen	

¹ Prozent

² Hektar

○ Rehwild (1,60 m Höhe) ○ Rotwild (2,00 m Höhe) • Bau und Aufstellung von Hordengattern (2,00 m Höhe) • Aufwendungen für Einzelschutz (einmalige Investition) ○ Höhe 120 bis 150 cm ○ Höhe ab 180 cm	5,40 €/l ³ 7,70 €/l ³ 10,30 €/l ³ 3,50 €/Stück 4,50 €/Stück
f) Sicherung der Kultur, einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Jahre	550,00 €/ha
A 2.2.2 Nachbesserungen	
• Erwerb von standorts- und herkunftsgerechtem Pflanz- und Vermehrungsgut • bei Verwendung ausschließlich standortheimischer Baumarten • Werbung von Wildlingen • Pflanzung mittels geeignetem Pflanzverfahren und • Ausbringung von Saatgut auf der Waldfläche	bis zu 75 % bis zu 85 % 0,21 €/Stück 0,47 €/Stück 510 €/ha
A 2.2.3 Naturverjüngungsverfahren	
a) Begünstigung des Ankommens der Verjüngung • Bodenverwundung • Schutz der Verjüngung durch ○ Errichtung eines Wildschutzzaunes gegen ▪ Rehwild (1,60 m Höhe) ▪ Rotwild (2,00 m Höhe) ○ Bau und Aufstellung von Hordengattern (2,00 m Höhe) • Aufwendungen für Einzelschutz (einmalige Investition) ○ Höhe 120 bis 150 cm ○ Höhe ab 180 cm	510 €/ha 5,40 €/l ³ 7,70 €/l ³ 10,30 €/l ³ 3,50 €/Stück 4,50 €/Stück
b) Entwicklung und Sicherung von Naturverjüngungen	1 120 €/ha
A 2.3 Pflege von Beständen im Jungwaldstadium	
Jungwuchs- und Dickungspflege	475 €/ha
A 2.4 Einsatz bodenschonender Holzernteverfahren⁴	
Zusätzliche Ausgaben für den Einsatz von Spezialtechnik, z. B. Seilkran, oder für den Einsatz von Pferden im Rahmen bodenschonender Holzernteverfahren: • abfuhrbereites Rücken bis zum Polterplatz • Vorliefern oder Anrücken im Bestand	bis zu 65 % 10,40 €/fm ⁵ 5,60 €/fm
B Forstwirtschaftliche Infrastruktur	
B 2 Forstwirtschaftlicher Wegebau	
Neubau, Befestigung bisher nicht ausreichend befestigter Wege und Instandsetzung in Betrieben mit bis zu 1 000 ha Forstbetriebsfläche in Thüringen, dazugehörige notwendige Anlagen, wie z. B. Durchlässe und Brücken, sowie die Durchführung von Vorhaben der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes,	bis zu 70 %

³ Laufmeter

⁴ Die Laufzeit ist befristet bis zum 31.12.2026.

⁵ Festmeter

einschließlich nachgewiesener Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung				
Vorhaben in besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (insbesondere Steilhanglagen, kalamitätsgeschädigte Erschließungsgebiete, Überausstattung mit nicht erntereifen Beständen, mehr als 50 % Kleinprivatwaldanteil mit bis zu 20 ha Waldbesitz)		bis zu 90 %		
Vorhaben von Betrieben mit über 1 000 ha Forstbetriebsfläche in Thüringen erhalten 60 % der ansonsten gewährten Förderung.		bis zu 42 %		
Vorhaben von Betrieben mit über 1 000 ha Forstbetriebsfläche in Thüringen in besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten.		bis zu 54 %		
Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des vom Vorhaben betroffenen Einzelbetriebs maßgeblich.				
C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse				
C 2.1 Waldpflegevertrag				
Verträge bis zu 2 ha		130 €/Vertrag/Jahr		
Verträge über 2 ha bis zu 200 ha (degressiv fallender Fördersatz)	Fläche in ha		€/ha	
	größer	bis einschließlich		
	2	5		65
	5	10		50
	10	25		40
	25	50		30
	50	75		20
	75	100		15
	100	150		10
150	200	8		
Für Verträge über 200 ha wird keine Förderung gewährt.				
C 2.2 Mitgliederinformation und -aktivierung				
Ausgaben für Werbung, Beitritt, Information und Aktivierung von Neumitgliedern		100 €/Mitglied		
Ausgaben für die Information und Aktivierung von Bestandsmitgliedern		20 €/Mitglied/Jahr		
C 2.3 Zusammenfassung des Holzangebots				
Zusammenfassung des Holzangebots durch Zusammenschlüsse, bei denen mindestens 25 Prozent der Mitgliedsfläche auf Waldbesitzer mit weniger als 50 ha Waldeigentum (Kleinprivatwald) entfällt: - bei Anstellung von eigenem forstlich ausgebildetem Personal mit mindestens Bachelor oder vergleichbarem Abschluss - bei Anstellung von eigenem Personal mit einer Qualifikation, die zur eigenständigen Holzvermarktung befähigt (wie z. B. kaufmännische Ausbildung, nichtforstlicher Bachelor, Land- und Forstwirte)		bis zu 2,00 €/fm bis zu 1,50 €/fm		
Zusammenfassung des Holzangebots durch Zusammenschlüsse, die Personal mit einer Qualifikation beschäftigen, die zur eigenständigen Holzvermarktung befähigt, den vorgenannten Kleinprivatwaldanteil von 25 Prozent jedoch nicht erreichen.		bis zu 1,00 €/fm		
Koordinierung des Holzabsatzes (Rahmenverträge) durch Forstwirtschaftliche Vereinigung		0,20 €/fm		

C 2.4 Professionalisierung von Zusammenschlüssen	
Ausgaben für Personal und einmalige Erstellung eines Geschäftsplanes	
Erstes Förderjahr	bis zu 90 %
Zweites Förderjahr	bis zu 80 %
Drittes Förderjahr	bis zu 70 %
Viertes Förderjahr	bis zu 60 %
Fünftes Förderjahr	bis zu 50 %
C 2.5 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vorstandsmitglieder	
Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vorstandsmitglieder	bis zu 60 %
D Erstaufforstung	
D 2 Ausgaben für Kulturbegründung, Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Sicherung der Kultur, Nachbesserungen	bis zu 100 %

E Bewältigung von Extremwetterereignissen	
E 2.1 Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen	
• Ausgaben für Sachmittel (z. B. Lockstoffe, Fallen, sonstige Materialien) und Einsatz von qualifizierten Unternehmern • Vorhaben von Besitzern forstwirtschaftlicher Flächen mit bis zu 20 ha Waldbesitz in Thüringen	bis zu 80 % bis zu 90 % ⁶
E 2.2 Anlage und Betrieb von Holzlagerplätzen	
Ausgaben zur Errichtung der Plätze einschließlich Kauf von Sachmitteln, für Miete und Pacht sowie den Betrieb und Unterhaltung der Plätze Vorhaben von Besitzern forstwirtschaftlicher Flächen mit bis zu 20 ha Waldbesitz in Thüringen, ausgenommen die Beschaffung von Sachmitteln	bis zu 80 % bis zu 90 % ⁶
E 2.3 Vorhaben zur Prävention gegen Waldbrände	
Ausgaben für a) den Kauf von geeigneten Sachmitteln, z. B. Feuerpatschen, b) die Anlage von Waldbrandschutzstreifen mit feuerhemmenden Baumarten, c) Vorbereitung, Errichtung und Unterhaltung von Wundstreifen und Brandschutzschneisen sowie d) Anlage oder Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen. Vorhaben von Besitzern forstwirtschaftlicher Flächen mit bis zu 20 ha Waldbesitz in Thüringen, ausgenommen die Beschaffung von Sachmitteln	a) bis d) bis zu 80 % bis zu 90 % ⁶
E 2.4 Forstfachliche Begleitung von Vorhaben nach Nummern E 2.2 und E 2.3	
Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen	bis zu 80 %

⁶ befristet bis zum 31.12.2028

Maßnahmen des GAP-SP ohne GAK-Beteiligung	
Fördergegenstand / zuwendungsfähige Ausgaben	Zuschuss
F Vorbeugung gegen Kalamitäten	
F 2.1 Anlage von maschinenbefahrbaren Rückewegen (Maschinenwegen) zur Feinerschließung gefährdeter Waldgebiete	bis zu 70 %
F 2.2 Ausgaben für die Beschaffung von Material und Umsetzung folgender Vorhaben: a) Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mittels Lockstoffen sowie durch geeignete Projekte bei der Aufarbeitung von Holz (z. B. Entrinden) und b) vorbeugende Flächenräumung von gefährdenden Resthölzern nach Schadereignissen.	bis zu 70 %
G Investive Waldumweltmaßnahmen	
G 2 Ausgaben für die Planung, Vorarbeiten und Beschaffung von Material und Umsetzung folgender Vorhaben: a) Renaturierung und Revitalisierung von Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten, b) Neuanlage, Sicherung, Entwicklung und Pflege von Waldlebensraumtypen, Biotopen und Habitaten im Wald, c) Herstellung spezieller Waldstrukturen aus Artenschutzgründen, z. B. Projekte zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten, d) Sicherung landschafts- und naturschutzwertvoller Strukturelemente und e) begleitende Arbeiten im direkten Zusammenhang mit den Projekten, wie z. B. Planung, Öffentlichkeitsarbeit.	a) bis e) bis zu 100 %
H Bodenschutzkalkung	
H 2 Ausgaben für die Bodenschutzkalkung mit kohlen saurem Magnesiumkalk. Dazu zählen: a) Vorarbeiten, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen sowie b) Beschaffung von kohlen saurem Magnesiumkalk und Durchführung der Bodenschutzkalkungsmaßnahmen mittels geeigneter Technologie.	a) und b) bis zu 100 %
I Biologische Vielfalt und Anpassung an Klimaveränderungen	
I 2.1 Begründung von naturnahen Waldgesellschaften	
Wiederaufforstung sowie Voranbau, einschließlich Naturverjüngung, Kulturbegründung, einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz sowie Sicherung der Kultur, Nachbesserung	
Verwendung von standort- und herkunftsgerechtem Pflanz- und Vermehrungsgut für Kulturen mit mindestens 40 Prozent Laubbaumanteil	bis zu 75 % maximal 5 000 €/ha für Kulturbegründung
Verwendung ausschließlich standortheimischer Baumarten für Kulturen mit mindestens 40 Prozent Laubbaumanteil	bis zu 85 % maximal 8 000 €/ha für Kulturbegründung
I 2.2 Pflege im Jungwaldstadium	
Jungwuchs- und Dickungspflege	bis zu 50 %

Anlage 2 (zu Nummer VII.2) – Antragsfristen⁷

1. Antragsfristen für die Online Anträge der Maßnahmen B, C und F bis I

Bei der Online-Antragstellung sind zwei separate Fristen - die Antragserfassungsfrist und die Antragseinreichungsfrist - zu beachten. Anträge der Maßnahmen B, C und F bis I, die online über das Antragsportal PORTIA gestellt werden, müssen vor der Einreichung (IT-gestützte Übermittlung an die Bewilligungsstelle spätestens zur Antragseinreichungsfrist) zu den oben genannten Antragserfassungsfristen im Antragsportal PORTIA vollständig erfasst sein, damit die fachliche Bewertung der Anträge durch die Forstämter erfolgen kann.

Antrags- erfassungsfrist bei Online- Anträgen	Antrags- einreichungs- frist	Fördermaßnahme
15. August des Vorjahres	30. September des Vorjahres	Anträge der Maßnahme C „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ (Anträge für den Bewilligungszeitraum 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres)
1. April des laufenden Jahres	15. Mai des laufenden Jahres	Anträge für Maßnahmen B und F bis I - erster Auswahl- bzw. Bewilligungstichtag im laufenden Jahr, einschließlich Anträge für Folgejahre.
15. Mai des laufenden Jahres	30. Juni des laufenden Jahres	Anträge für Maßnahmen B und F bis I - zweiter Auswahl- bzw. Bewilligungstichtag im laufenden Jahr, einschließlich Anträge für Folgejahre.
15. August des laufenden Jahres	30. September des laufenden Jahres	Anträge aller Maßnahmen B, C und F bis I, die für folgende Jahre bewilligt werden sollen.

2. Antragsfristen für die Anträge der Maßnahmen A, D und E

Antragsfrist	Fördermaßnahme
15. Mai des laufenden Jahres	Anträge für Maßnahmen A, D und E - erster Bewilligungstichtag im laufenden Jahr, einschließlich Anträge für Folgejahre.
30. Juni des laufenden Jahres	Anträge für Maßnahmen A, D und E - zweiter Bewilligungstichtag im laufenden Jahr, einschließlich Anträge für Folgejahre.
30. September des laufenden Jahres	Anträge aller Maßnahmen A, D und E, die für folgende Jahre bewilligt werden sollen.

⁷ Im Jahr 2025 gelten abweichende Antragsfristen gemäß dem Erlass des TMUENF vom 29. April 2025. Diese sind auf der Website des TMUENF unter „Informationen zu Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes“ veröffentlicht.

Anlage 3 (zu Nummer IV.7) – Rahmenpflanzverbände

Baumart	Gesamtpflanzen- zahl je Hektar Arbeitsfläche in Stück	empfohlener Verband Reihenabstand in Meter x Abstand in der Reihe in Meter	Bemerkungen
Traubeneiche/ Stieleiche	6 000 - 10 000	2,5 x 0,7 - 0,4	auf der Freifläche im Seitenschutz
Traubeneiche/ Stieleiche	4 000 - 6 000	2,5 x 1,0 - 0,7	Voranbau im Wesentlichen unter Kiefer
Traubeneiche/ Stieleiche	1 260 - 2 100		Trupp-Pflanzung von 60 bis 100 Trupps je Hektar (Umfütterung - siehe unten)
Roteiche	4 000 - 6 000	2,5 x 1,0 - 0,7	
Roteiche	3 000 - 4 000	2,5 x 1,3 - 1,0	Voranbau
Buche	6 000 - 8 000	2,5 x 0,7 - 0,5	Voranbau unter langfristig stabilem Schirm; künstliche Verjüngungen auf Freiflächen nur in Ausnahmefällen
Buche	1 000 - 2 000	2,5 x 4,0 - 2,0	Voranbau ökologische Beimischung
Esche*, Ahorn, Ulmen, Hainbuche	2 500 - 3 500	2,5 x 1,6 - 1,1	Pflanzung auf Freifläche mit entsprechender Beimischung
Esche*, Ahorn, Ulmen, Hainbuche	1 500 - 2 500	2,5 x 2,7 - 1,6	bei Voranbau in Mischung Hauptbaumart mit Edellaubholz (ca. 1/10 bis 3/10)
Esche*, Ahorn, Ulmen, Hainbuche	100 - 400		Ergänzung von Naturverjüngung
Kirsche, Nüsse (Wal- und Schwarznuss, Baumhasel)	2 000 - 3 500	2,5 x 2,0 - 1,1	
Kirsche, Nüsse (Wal- und Schwarznuss, Baumhasel)	100 - 400		Ergänzung von Naturverjüngung
Pappel	1 100 - 1 600	2,5 x 3,6 - 2,5	
Linde	3 500 - 4 500	2,5 x 1,1 - 0,9	Pflanzung in gruppenweiser Mischung mit Eiche, Kirschbaum oder Edellaubholz; kleinflächig auch als Reinbestand möglich
Schwarzerle, Birke	2 500 - 3 500	2,5 x 1,6 - 1,1	
Sorbus-Arten (Elsbeere, Mehlbeere, Speierling)	1 500 - 2 000	2,5 x 2,7 - 2,0	
Gemeine Fichte	1 600	2,5 x 2,5	Steilhänge
Gemeine Fichte	2 500 - 3 500	2,5 x 1,6 - 1,1	Standard-/Normalverband
Gemeine Kiefer	7 000 - 10 000	2,5 x 0,6 - 0,4	Hügellandkiefer
Gemeine Kiefer	5 000	2,5 x 0,8	Höhenkiefer
Weymouthskiefer/ Schwarzkiefer	4 000 - 7 000	2,5 x 1,0 - 0,6	
Douglasie, Lärche, Weißtanne und sonstige Tannen	1 500 - 2 500	2,5 x 2,7 - 1,6	Standard-/Normalverband; Weißtanne nur unter Schirm bzw. mit Seitenschutz

Douglasie, Lärche, Weißtanne und sonstige Tannen	1 000 - 1 500	2,5 x 4,0 - 2,7	für Voranbau
Douglasie, Lärche, Weißtanne und sonstige Tannen	100 - 400		Ergänzung von Naturverjüngung
Unterbau mit Hainbuche, Linde, Buche	1 000	2,5 x 4,0	flächig (Buche in Eichen-Beständen nur in Ausnahmefällen)
Unterbau mit Hainbuche, Linde, Buche	120 - 240		Gezielte Zukunftsbaum-Umfütterung (Buche in Eichen-Beständen nur in Ausnahmefällen)
Umfütterung von Trupp-Pflanzungen mit Hainbuche, Linde, Buche	700 - 1 700		Buche in Eichen-Beständen nur in Ausnahmefällen
Vorwald mit Birke, Eberesche, Erle, Pappel/Aspe, Lärche, Kirsche)	400 - 1 100	5,0 x 5,0 - 3,0 x 3,0	

*Zu beachten ist die Information über den Umgang mit dem neuartigen Eschentriebsterben (ETS) in Thüringen im Rahmen der forstlichen Förderung.